



11.05.2010

Verwaltungsmitteilung Nr. 11 / 2010
für den Bereich Campus und Germersheim

Einsatz von Google Analytics zur Analyse der Nutzung von Internet-Angeboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Internet-Angebote sowie zu Zwecken der Werbung und Marktforschung analysieren viele Betreiber die Inanspruchnahme ihrer Web-Seiten. Dabei werden zumeist Nutzungsdaten wie die Anzahl der Zugriffe, die Zahl der Nutzung und ihre regionale Herkunft, die aufgerufenen Seiten, die Verweildauer auf dem Angebot, Informationen über das genutzte Endgerät sowie im Regelfall die IP-Adresse erhoben.

Die hierbei zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Anforderungen haben die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz des Bundes und der Länder im Beschluss des sogenannten Düsseldorfer Kreises vom 27.11.2009 zusammengestellt. Auch wenn dieser in erster Linie auf Anbieter aus dem Bereich der Wirtschaft zielt, gelten die darin genannten Gesichtspunkte gleichermaßen für Internet-Angebote von Verwaltungen.

Für die Auswertung kommt in der Regel eine entsprechende Analyse-Software zum Einsatz. Beim Einsatz dieser Analyse-Software bestehen datenschutzrechtliche Probleme. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz hat diesbezügliche Hinweise herausgegeben. Wir machen auf die datenschutzrechtliche Problematik sowie auf die Hinweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz aufmerksam. Ein entsprechendes Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dessen Hinweise und der Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 27.11.2009 sind auf der Homepage der Zentralen Verwaltung der Universität, Abteilung Zentrale Dienste, Datenschutz, unter: <http://zope.verwaltung.uni-mainz.de/orga/Datenschutz> einsehbar. Die Beachtung dieser Hinweise wird empfohlen.

Mit besten Grüßen
Im Auftrag

(Bertram)

Abteilung Zentrale Dienste

Abteilungsleiter:
Claus-Toni Bertram

Datenschutzbeauftragter der
Johannes Gutenberg-Universität

Tel.: +49 6131 39-25382
Fax: +49 6131 39-20709

claus-toni.bertram@uni-mainz.de

Unsere Zeichen: ZD/2107

Postanschrift:
Johannes Gutenberg-Universität
Abteilung Zentrale Dienste
55099 Mainz

Besucheranschrift:
Forum universitatis
Eingang 3, EG
Raum: 00-346

www.uni-mainz.de



Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Landesdatenschutzbeauftragter RLP | Postfach 30 40 | 55020 Mainz

Staatskanzlei
Postfach 38 80
55028 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 32 80
55022 Mainz

Ministerium der Justiz
Postfach 32 60
55022 Mainz

Ministerium der Finanzen
Postfach 33 20
55023 Mainz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
Postfach 32 30
55022 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69
33022 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen
Postfach 31 80
55021 Mainz

Ministerium für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz
Postfach 31 60
55021 Mainz

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und der Europäischen Union
In den Ministergärten 6
10117 Berlin

nachrichtlich:

Landtag Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497
poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Rechnungshof
Gerhard-Hauptmann-Str. 4
67346 Speyer

Datenschutzbeauftragte
der Ressorts

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Geschäftszeichen:	Telefondurchwahl:	Datum:
		7.90:0011	-2226	22.03.2010

Einsatz von Google Analytics zur Analyse der Nutzung von Internet-Angeboten

Schreiben LfD Az. 7.90:001 vom 26.5.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Internet-Angebote sowie zu Zwecken der Werbung und Marktforschung analysieren viele Betreiber die Inanspruchnahme ihrer Webseiten. Dabei werden zumeist Nutzungsdaten wie die Anzahl der Zugriffe, die Zahl der Nutzer und ihre regionale Herkunft, die aufgerufenen Seiten, die Verweildauer auf dem Angebot, Informationen über das genutzte Endgerät sowie im Regelfall die IP-Adresse erhoben.

Die hierbei zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Anforderungen haben die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz des Bundes und der Länder in dem beigefügten Beschluss vom 27.11.2009 zusammengestellt. Auch wenn dieser in erster Linie auf Anbieter aus dem Bereich der Wirtschaft zielt, gelten die darin genannten Gesichtspunkte gleichermaßen für Internet-Angebote von Verwaltungen.

Für die Auswertung kommt in der Regel entsprechende Analysesoftware zum Einsatz. Hinsichtlich der in diesen Fällen häufig eingesetzten Lösung "Google Analytics" hatte ich in meinem o.g. Schreiben auf die bestehenden datenschutzrechtlichen Probleme hingewiesen. So ermöglicht die derzeitige Konfiguration des Dienstes keine wirksame Wahrnehmung des Rechts auf Widerspruch, Information und Auskunft sowie keine Löschung der Daten auf Verlangen der Betroffenen. Unklar ist weiterhin, welche Nutzerdaten zu welchen Zwecken konkret erhoben werden und wie lange diese bei der Google Inc. mit Sitz in den USA gespeichert bleiben. Außerdem räumt sich Google in den zugrundeliegenden Bestimmungen ausdrücklich das Recht ein, die über den einzelnen Nutzer mittels einer eindeutigen Kennung gewonnenen Daten mit anderen bereits gespeicherten Daten zu verknüpfen und diese Informationen an Dritte weiterzugeben. Weiterhin besteht für Google grundsätzlich die Möglichkeit, anhand von Cookie-Daten die IP-Adressen bestimmten Nutzern zuzuordnen, wenn diese einen re-

gistrierungspflichtigen Google-Dienst nutzen. Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Telemediengesetzes, wonach die Zusammenführung des pseudonymisierten Profils mit Angaben über die hinter dem Pseudonym stehenden natürlichen Personen unzulässig ist.

Der Einsatz der Software ist damit nach Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz in der gegenwärtigen Form nicht datenschutzkonform. Internet-Angebote, die auf diesen Dienst zurückgreifen, laufen Gefahr, gegen datenschutzrechtliche Vorgaben zu verstoßen. Die verantwortlichen Betreiber sollten daher bei Bedarf Analysewerkzeuge einsetzen, die den im o.g. Beschluss genannten Punkten Rechnung tragen. Die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Google-Analytics im Einzelnen problematischen Punkte hat der Landesbeauftragte den beigefügten Hinweisen zusammengefasst. Diese sind in elektronischer Form unter der Adresse www.datenschutz.rlp.de/downloads/oh/Hinweise_Google_Analytics.pdf abrufbar.

Gegenwärtig finden Gespräche aller Datenschutzaufsichtsbehörden mit Google zu einer technischen Überarbeitung und Anpassung des Dienstes statt. Da die bislang ins Auge gefassten Lösungen es erfordern, die Gestaltung von Webseiten anzupassen, ist zudem vorgesehen, dies in Kürze mit den Anbietern entsprechender Dienstleistungen in Rheinland-Pfalz zu erörtern. Bis dahin bitte ich Sie, von der Nutzung von "Google Analytics" in Internet-Angeboten der Landesverwaltung abzusehen und wäre dankbar, wenn Sie dies den verantwortlichen Stellen in Ihrem Ressortbereich mitteilen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Helmut Eiermann



Hinweise zum Einsatz von Google Analytics bei Internet-Angeboten

I.

Viele Web-Seitenbetreiber analysieren zu Zwecken der Werbung und Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Angebote das Surf-Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Dabei werden Nutzungsdaten wie die Anzahl der Zugriffe, die Zahl der Nutzer und ihre regionale Herkunft, die aufgerufenen Seiten, die Verweildauer auf dem Angebot, Informationen über das vom Nutzer verwendete Eingerät sowie dessen IP-Adresse erhoben. Zur Erstellung derartiger Nutzungsprofile werden zumeist Software bzw. Dienste genutzt, die von Dritten angeboten werden.

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz des Bundes und der Länder, haben in ihrer Sitzung am 26./27.11.2009 einen Beschluss über die datenschutzkonforme Ausgestaltung derartiger Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten gefasst und einen entsprechenden Anforderungskatalog formuliert (http://www.datenschutz.rlp.de/de/ds.php?submenu=grem&typ=ddk&ber=20091127_inet_reichweite).

Danach dürfen Nutzungsprofile nur bei Verwendung von Pseudonymen erstellt werden. Die IP-Adresse ist dabei kein Pseudonym im Sinne des Telemediengesetzes.

Im Einzelnen sind folgende Vorgaben aus dem Telemediengesetz (TMG) zu beachten:

- Den Betroffenen ist eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erstellung von Nutzungsprofilen einzuräumen. Derartige Widersprüche sind wirksam umzusetzen.
- Die pseudonymisierten Nutzungsdaten dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Sie müssen gelöscht werden, wenn ihre Speicherung für die Erstellung der Nutzungsanalyse nicht mehr erforderlich ist oder der Nutzer dies verlangt.
- Auf die Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen und die Möglichkeit zum Widerspruch müssen die Anbieter in deutlicher Form im Rahmen der Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite hinweisen.
- Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne Einwilligung nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Einwilligung der Betroffenen.
- Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig. Liegt eine solche

Einwilligung nicht vor, ist die IP-Adresse vor jeglicher Auswertung so zu kürzen, dass eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

Werden pseudonyme Nutzungsprofile durch einen Auftragnehmer erstellt, sind darüber hinaus die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zur Auftragsdatenverarbeitung durch die Anbieter einzuhalten.

II.

Für das Analysewerkzeug „Google Analytics“ der Google Inc., ergeben sich Besonderheiten u.a. aufgrund der Übermittlung der Nutzungsdaten in die USA und der für Google grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, anhand von Cookie-Daten die IP-Adressen bestimmten Nutzern zuzuordnen, wenn diese bereits bei einem registrierungspflichtigen Google-Dienst wie registriert sind (Google-Mail, Picasa, Google-Text & Tabellen, Google-Kalender usw.).

Datenschutzrechtlich verantwortlich für den Einsatz von Google Analytics ist der jeweilige Anbieter eines Telemediendienstes. Die Google Inc. wird für diesen im Auftrag tätig. Anbieter von Telemedien dürfen gemäß § 15 Abs. 3 TMG zum Zweck der Werbung, der Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung von Telemedien Nutzungsprofile unter Verwendung von Pseudonymen erstellen. Der Umgang mit unter Pseudonym gespeicherten Nutzungsdaten unterfällt dem Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Regelungen.

Daher sind an die Erstellung von Nutzungsprofilen Voraussetzungen geknüpft, die beim Einsatz des Analysedienstes Google Analytics nicht eingehalten werden. Dazu zählen:

1. Umsetzung des Widerspruchsrechtes

Die Nutzer haben nach § 15 Abs. 3 Telemediengesetz, das Recht der Erstellung von Nutzungsprofilen zu widersprechen. Dieses Recht muss serverseitig, d.h. vom Anbieter des Telemediums bzw. dem Betreiber des jeweiligen Internet-Angebots umgesetzt werden; der Analyse-Dienst selbst sieht eine derartige Möglichkeit derzeit nicht vor.

2. Trennung der Profildaten von den Daten über den Träger des Pseudonyms

Der Dienst Google Analytics gibt keine Garantie, dass das erstellte Nutzungsprofil nicht mit Angaben, die zur Identifizierung des Nutzers geeignet sind, verknüpft wird. Ausdrücklich räumt sich die Google Inc. in ihren Datenschutzbedingungen das Recht zur Kombination ein:

„Informationen, die Sie zur Verfügung stellen – Wenn Sie sich für ein Google-Konto oder andere Google-Services oder Werbung anmelden, die eine Registrierung erfordern, bitten wir Sie um personenbezogene Daten, wie Ihren Namen, Ihre E-Mail-Adresse und Ihr Kontopasswort. Für bestimmte Services, wie etwa unsere Werbeprogramme, bitten wir Sie um Kreditkarten- oder Kontoinformationen für die Bezahlung, die wir in ver-

schlüsselter Form auf sicheren Servern aufbewahren. Möglicherweise kombinieren wir die von Ihnen bei der Verwendung Ihres Kontos bereitgestellten Informationen mit Informationen aus anderen Google-Services oder Services von Drittanbietern. Auf diese Weise verbessern sich für Sie die Funktionalität und die Servicequalität. Bei bestimmten Services geben wir Ihnen die Möglichkeit, das Kombinieren solcher Informationen zu deaktivieren.“ (<http://www.google.de/intl/de/privacypolicy.html>, Stand 18. Dezember 2009).

Unter diesen rechtlichen Bedingungen ist derzeit nicht auszuschließen, dass Nutzer von Internet-Angeboten, die bei einem weiteren Dienst der Google Inc. angemeldet sind, durch die Google Inc. unter dem auf Ihrer Seite erstellten Nutzungsprofil identifiziert werden können.

3. Löschung der Nutzungsdaten

Derzeit räumt sich die Google Inc. das Recht ein, auch nach Beendigung des Dienstes die Daten weiterzunutzen (Ziff. 16 Absatz 6 in Verbindung mit Ziff. 8.1 Absatz 2 der Nutzungsbedingungen Google Analytics (http://www.google.com/intl/de_ALL/analytics/tos.html, Stand 17. Dezember 2009).

Die Nutzungsdaten sind jedoch gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu löschen, wenn sie für eigene Zwecke verarbeitet wurden und deren Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Betreiber eines Internet-Angebots die Nutzung des Dienstes einstellt. Soweit bekannt, sieht die die Konfiguration der Analysesoftware derzeit keine Löschungsmöglichkeit der gesammelten Daten vor.

4. Hinweis auf Einsatz von Google Analytics

Auf Webseiten, die Google Analytics einsetzen, fehlt häufig ein entsprechender deutlicher Hinweis.

5. Übermittlung der Daten in die USA

Die über Google Analytics erhobenen Nutzungsdaten werden zum Zweck der Auswertung in die USA übermittelt, (Ziff. 8.1 Nutzungsbedingungen Google Analytics). Die Übersendung der Nutzungsdaten in die USA stellt eine Übermittlung dar, für deren Zulässigkeit eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung des Nutzer erforderlich ist, § 12 Abs. 1 TMG. § 15 Abs. 3 TMG rechtfertigt nur die Erstellung von Nutzungsprofilen. Eine Übermittlung in die USA ist davon jedoch nicht umfasst. Eine Einwilligung der Nutzer zur Übermittlung wird in aller Regel nicht eingeholt, mit der Folge, dass die Übermittlung in die USA ist datenschutzrechtlich unzulässig ist.

6. Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung der IP-Adresse

Der Dienst Google Analytics nutzt die erhobenen IP-Adressen zur Geolokalisierung der Nutzer. Eine Verarbeitung der vollständigen IP-Adresse zum Zweck der Analyse des

Nutzungsverhaltens ist nach Auffassung der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz des Bundes und der Länder vom Telemediengesetz nicht gedeckt.

Der Einsatz von Google-Analytics ist nach Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz daher in der gegenwärtigen rechtlichen und technischen Ausgestaltung nicht datenschutzkonform. Betreiber von Internet-Angeboten sollten bei Bedarf Analysewerkzeuge einsetzen, die den im Beschluss der Aufsichtsbehörden genannten Punkten entsprechen.

Stand: Januar 2010

Beschluss des Düsseldorfer Kreises

Stralsund, 27. November 2009

Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten

Viele Web-Seitenbetreiber analysieren zu Zwecken der Werbung und Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung ihres Angebotes das Surf-Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Zur Erstellung derartiger Nutzungsprofile verwenden sie vielfach Software bzw. Dienste, die von Dritten kostenlos oder gegen Entgelt angeboten werden.

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich weisen darauf hin, dass bei Erstellung von Nutzungsprofilen durch Web-Seitenbetreiber die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten sind. Demnach dürfen Nutzungsprofile nur bei Verwendung von Pseudonymen erstellt werden. Die IP-Adresse ist kein Pseudonym im Sinne des Telemediengesetzes.

Im Einzelnen sind folgende Vorgaben aus dem TMG zu beachten:

- Den Betroffenen ist eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erstellung von Nutzungsprofilen einzuräumen. Derartige Widersprüche sind wirksam umzusetzen.
- Die pseudonymisierten Nutzungsdaten dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Sie müssen gelöscht werden, wenn ihre Speicherung für die Erstellung der Nutzungsanalyse nicht mehr erforderlich ist oder der Nutzer dies verlangt.
- Auf die Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen und die Möglichkeit zum Widerspruch müssen die Anbieter in deutlicher Form im Rahmen der Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite hinweisen.
- Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne Einwilligung nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Einwilligung der Betroffenen.
- Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die IP-Adresse vor jeglicher Auswertung so zu kürzen, dass eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

Werden pseudonyme Nutzungsprofile durch einen Auftragnehmer erstellt, sind darüber hinaus die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zur Auftragsdatenverarbeitung durch die Anbieter einzuhalten.